

## Koordinieren der Versorgungsträger ist eine Besondere Leistung

Im Zuge von Kanal- und Straßenbaumaßnahmen ist es regelmäßig erforderlich, den Bestand der vorhandenen Versorgungsleitungen zu erkunden. Dies und das Anfertigen eines Leitungsplan ist immer eine Besondere Leistung i. S. der HOAI (siehe ingside – Information vom 11.07.2011 <http://ingside.de/download/download/index.html>).

Daneben ist es auch an der Tagesordnung, dass bei der Baudurchführung die Versorgungsunternehmen ihre Leitungen umlegen, Leitungen neu verlegen o. ä. Hierzu ist erheblicher Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf erforderlich, der allzu oft im Rahmen der Bauoberleitung oder gar der Örtlichen Bauüberwachung mit erbracht werden soll.

Das Koordinieren von Versorgungsunternehmen ist KEINE Grundleistung i. S. der HOAI. Es ist vielmehr eine Besondere Leistung, für die gem. § 3 Abs. 3 HOAI i. V. mit § 632 BGB ein zusätzlicher Vergütungsanspruch besteht.

In der ersten Grundleistung der Leistungsphase 8 heißt es nämlich lediglich: „... *Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, ...*“. Gemeint sind Tragwerksplaner und Fachplaner der Technischen Ausrüstung. Versorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Telefon, Strom usw.) sind aber nicht an der Objektüberwachung fachlich beteiligt. Vielmehr bearbeiten sie ausschließlich ihre eigenen Anlagen, nicht aber das im Ingenieurvertrag beauftragte Objekt (Kanal, Straße etc.).

Der Planer schuldet die ihm übertragenen Leistungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand und nicht in Bezug auf andere Bauwerke. Wenn also im Ingenieurvertrag die Koordinierung der Versorgungsunternehmen als Besondere Leistung nicht ausdrücklich vereinbart ist, dann ist der Planer mit diesen Leistungen schlicht nicht beauftragt. Leistungen, die nicht beauftragt sind, werden auch nicht geschuldet.

In der Praxis sollte man jedoch beachten, dass der Planer erhebliche Hinweis- und Beratungspflichten hat. Er sollte daher den Auftraggeber darauf hinweisen, dass diese oder jene Koordinierung erforderlich wird. Die Koordinierungsleistung muss dann der Auftraggeber erbringen. Dazu gehören selbstverständlich auch Besprechungen und Verhandlungen sowie das Anfertigen von Protokollen.

Alle ingside-Informationen stehen Ihnen zum Download zur Verfügung auf [www.ingside.de](http://www.ingside.de)

Die Mitglieder der  
und die Kunden der Versicherungsmakler

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz  
Pilz GmbH in Stuttgart und Fülling & Meysenburg GmbH & Co. KG in Essen

können einen kostenfreien Beratungsservice in Anspruch nehmen. Rufen Sie mich einfach an.

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.